

Andreas Zekorn

und Appellationsgericht: sie war erste Instanz für Rechtsstreitigkeiten der eximierten (standesherrlichen) Personen, den Fiskus und Lehensachen; als zweite Instanz diente sie für die bei den Ämtern ergangenen Entscheidungen¹⁷.

1821 trennte man Verwaltung und Jurisdiktion, indem ein eigenes *Hofgericht* eingerichtet wurde. Dies war aber bloß eine nominelle Trennung, denn die Mitglieder des Hofgerichts waren zugleich Mitglieder der Regierung. Erst mit Gesetz vom 25. April 1849 erfolgte eine reale Trennung von Justiz und Verwaltung, als eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Gremien verboten wurde¹⁸.

Gemäß Artikel 12 der Deutschen Bundesakte wurde mit Vertrag vom 20.2./20.3. 1818 mit dem Großherzogtum Hessen als 3. Instanz das *Oberappellationsgericht* in Darmstadt eingesetzt. Da sich aber aufgrund der räumlichen Distanz Schwierigkeiten ergaben, übernahm ab 1824 das Königlich Württembergische Obertribunal in Stuttgart diese Funktion¹⁹.

Wie die Geheime Konferenz wurde auch die Regierung 1832 in zwei Behörden aufgegliedert: in die *Landesregierung* als Mittelbehörde für die innere Verwaltung und die *Hofkammer* für die Verwaltung der Kammer- und Domänensachen. Schließlich bestand von 1845 bis 1849 bei der Landesregierung noch eine Abteilung für höheres Schulwesen. Nach Auflösung der Geheimen Konferenz wurde die Landesregierung, wie bemerkt, oberste Verwaltungsbehörde, der auch die Abteilung für höheres Schulwesen integriert war²⁰.

2.1 FINANZVERWALTUNG

1807 richtete Fürst Anton Aloys für die Abwicklung der Militärlasten eine *Generallandeskasse* ein. Diese Kasse, in die vornehmlich die jährlichen Umlagen der Gemeinden flossen, wurde bald zur allgemeinen Landeskasse. Getrennt davon gab es die *Hofkammerkasse*, welche die Einkünfte aus dem Privatvermögen und den landesherrlichen Hoheitsrechten vereinnahmte. Der Fürst betrachtete dabei die Entschädigungsgüter von 1803/06 als Domänenbesitz. Schließlich existierten noch die *Amts- und Landschaftskassen*, auf die später zurückzukommen sein wird. In Ermangelung einer landständischen Vertretung im Fürstentum konnte der Fürst selbst über die Landeskasse verfügen. Er bestimmte die jährliche Umlage und den Etat, wobei er äußerste Sparsamkeit an den Tag legte. 1817 wurde die Aufsicht über die Domänenverwaltung der Regierung unterstellt, so dass die Finanzverwaltung nun dreistufig aufgebaut war (Hofkammer – Regierung – Geheime Konferenz)²¹.

17 ZIEGLER: Verwaltungsstruktur (wie Anm. 3), S. 42f.; KESSLER: Beschreibung (wie Anm. 1), S. 6f, bes. S. 6 Anm. 12. Für die Obervogteiämter Trochtelfingen und Jungnau war die Landesregierung bis zum Vertrag mit den Fürsten von Fürstenberg vom 5. und 22. Oktober 1818 erst dritte Instanz; zweite Instanz war bis dahin die fürstenbergische Justizkanzlei in Donaueschingen.

18 KESSLER: Beschreibung (wie Anm. 1), S. 7.

19 Ebda., S. 47 und SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 88.

20 KESSLER: Beschreibung (wie Anm. 1), S. 7.

21 GÖNNER: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 440, S. 451; SCHÖNTAG: Hohenzollern (wie Anm. 1), S. 88ff.; DERS., Verwaltungsgliederung (wie Anm. 1), S. 20.